



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am 22.10.2020
im Foyer des Rathauses

I. Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 16.09.2020
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2020
3. Vorstellung und Billigung für den Dorfplatz in Kaising
4. Bauvoranfrage auf Errichtung von zwei Einfamilienhäuser mit Doppelgärten in Untermässing
5. Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Österberg
6. Bauantrag auf Anbau einer Terrassenüberdachung an das Wohnhaus in Obermässing
7. Information über die Behandlung eingegangener Bauanträge
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Greding (Bade-Gebührensatzung)
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Greding (Kostensatzung)
10. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
11. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Greding
12. Beschluss über die Ablösung der Erschließungskosten für das Baugebiet "Galgenfeld" in Attenhofen
13. Zuschuss an den TC Grün-Weiß Greding für die Renovierung der Platzanlage
14. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben für die PV-Anlage Feuerwehrhaus Kaising
15. Antrag der CSU Fraktion "Finanzielle Unterstützung für Tagesmütter/ -väter"
16. Antrag der CSU-Fraktion "Ausarbeitung eines Konzepts zur Erlangung einheitlicher Kindergartenbeiträge im Gemeindegebiet"
17. Mitteilungen und Anfragen

II. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die 21 Mitglieder des Stadtrates wurden ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder des Stadtrates	Anwe- send	Abwe- send	Bemerkung zur Anwesenheit
Erster Bürgermeister Manfred Preischl	X		
Zweiter Bürgermeister Oswald Brigl	X		
Dritter Bürgermeister Hermann Kratzer		X	Entschuldigt
Maria Deinhard	X		
Josef Dintner	X		
Thomas Herrler	X		
Theodor Hiemer	X		
Elisabeth Holzmann	X		
Dr. Jürgen Metzner	X		
Franz Miehling	X		
Michael Nagel	X		
Heike Nuber	X		
Marina Regensburger	X		
Johann Schmauser	X		
Thomas Schmidt	X		
Markus Schneider	X		
Michael Schneider	X		
Susanne Schneider	X		
Gert Sorgatz	X		
Barbara Thäder	X		
Thomas Weißfeld	X		

Erster Bürgermeister Preischl als Vorsitzender stellt fest, dass der Stadtrat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 20 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Ortssprecher	Anwe- send	Abwe- send	Abwesenheitsgrund
Stephan Bengl	X		
Franz Brigl	X		
Johann Wolfsteiner	X		

Verwaltung	Funktion
Michael Pfeiffer	Schriefführer
Katrin Hubmer	

Sonstige Sachverständige bzw. sachkundige Personen, Presse
Herr Luff vom Hilpoltsteiner Kurier
Magdalene Käsperlein-Lambeck zu TOP 3

Anzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger: 7

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bekannt gemacht.

IV. Verlauf der Sitzung, Besonderheiten

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Eröffnung der Sitzung	Beendigung der Sitzung
19:30 Uhr	20:44 Uhr

V. Behandlung der Tagesordnungspunkte

TOP 1.	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 16.09.2020
---------------	---------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Nach den Regeln der Geschäftsordnung (§ 26 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 33 Abs. 4) ist die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.09.2020.

TOP 2.	Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2020
---------------	------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt die in nichtöffentlicher Sitzung vom 16.09.2020 gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind, der Öffentlichkeit bekannt:

TOP 1 Sanierung der Friedhofsmauer St. Martin – Vergabe der Planungsleistungen für Objekt- und Tragwerksplanung

Der Stadtrat beauftragt das Ingenieurbüro Wolfrum, Obermässing, auf Grundlage der vorliegenden Angebote mit den Ingenieurleistungen für die Tragwerks- und Objektplanung zur Sanierung der Friedhofsmauer St. Martin in Greding. Die Kosten hierfür betragen insgesamt rund 35.000,00 Euro brutto, bei derzeit 16% Umsatzsteuer.

TOP 2 Erschließung des Wohngebietes „Weinberg“ in Grafenberg – Vergabe von Ingenieurleistungen für die Planung und die Bauausführung der Erschließungsleistungen

Der Stadtrat beauftragt das Ingenieurbüro Klos GmbH & Co. KG, Spalt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes mit den Ingenieurleistungen für die Erstellung des Abwasserbeseitigung und der verkehrlichen Erschließungsanlage für die Erschließung des Wohnbaugebietes „Weinberg“ in Grafenberg. Die Kosten hierfür betragen netto 37.203,57 Euro.

Zu den angebotenen Gebührensätzen ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 16 %) hinzuzurechnen.

Die Leistungsphasen 2 und 3 werden auf der Grundlage der detaillierten Kostenberechnung vergütet.

Die Leistungsphasen 5 bis 9 und die örtliche Bauüberwachung werden auf Grundlage der tatsächlichen Baukosten (Baukostenvereinbarung) vergütet. Die Bauvermessung (Absteckung der Hauptachsen) wird pauschal abgerechnet.

TOP 3 Erschließung des Wohngebietes „Distelfeld II“ in Greding – Vergabe von Ingenieurleistungen für die Planung und die Bauausführung der Erschließungsleistungen

Der Stadtrat beauftragt das Ingenieurbüro Klos GmbH & Co. KG, Spalt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes mit den Ingenieurleistungen für die Erstellung der Abwasserbeseitigung, verkehrlichen Erschließungsanlage und der Wasserversorgung für die Erschließung des Wohnbaugebietes „Distelfeld II“ in Greding. Die Kosten hierfür betragen netto 75.406,97 Euro.

Zu den angebotenen Gebührensätzen ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 16 %) hinzuzurechnen.

Die Leistungsphasen 2 und 3 werden auf der Grundlage der detaillierten Kostenberechnung vergütet.

Die Leistungsphasen 5 bis 9 und die örtliche Bauüberwachung werden auf Grundlage der tatsächlichen Baukosten (Baukostenvereinbarung) vergütet. Die Bauvermessung (Absteckung der Hauptachsen) wird pauschal abgerechnet.

TOP 4 Abwasseranlage Greding – RÜB 1 – Vergabe der Sanierung der Elektrotechnischen Ausrüstung

Der Stadtrat beauftragt die Firma Mersch GmbH, Greding / Untermässing, mit der Sanierung der elektrotechnischen Ausrüstung am RÜB 1 im Mettendorfer Weg in Greding auf Grundlage des vorliegenden Angebotes in Höhe von insgesamt 70.504,99 Euro brutto.

TOP 6 Erneuerung des öffentlichen WCs am Rathaus - Vergabe der Baumeisterarbeiten

Der Stadtrat beauftragt die Firma Dollinger-Schneider-Bau aus Greding, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes mit den Baumeisterarbeiten, für die Erneuerung der öffentlichen WC- Anlage am Rathaus in Greding. Die Höhe der Auftragssumme beträgt 17.074,20 Euro, brutto.

TOP 7 Erneuerung des öffentlichen WCs am Rathaus - Vergabe der Fassaden- und Putzarbeiten

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens auf Grundlage des vorliegenden Angebotes und auf Grundlage von § 17 Abs1 Nr. 3 VOB/A. Als Aufhebungsgrund ist die Unwirtschaftlichkeit des eingegangenen Angebotes zu nennen.

TOP 8 Ankauf von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Greding

Der Stadtrat beschließt den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Greding im Rahmen der Jahresbeschaffung 2020 bei der Firma Wolfgang Jahn GmbH, Wendelstein, zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes.

TOP 9 Beschaffung digitaler Ausstattung für die Grund- und Mittelschule Greding

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag für die Lieferung von 27 Notebooks für die Grund- und Mittelschule Greding an die Firma Creatronics GmbH, An der Gredl 3, 91171 Greding zum Angebotspreis in Höhe von 22.394,50 Euro zuzüglich MWSt. zu vergeben.

TOP 3. Vorstellung und Billigung für den Dorfplatz in Kaising

Sachverhalt:

Im Rahmen der Dorferneuerung soll der Dorfplatz in Kaising neu gestaltet werden:

1. Bestandsaufnahme:

Kaising zeichnet sich durch eine kompakte Siedlungsstruktur mit großen Hofstellen aus. Das Umfeld der Kirche markiert den Ortsmittelpunkt entlang der Marienstraße. In unmittelbarer Nähe der Kirche befinden sich die Bushaltestelle und der Maibaumplatz. Eine Ortsmitte als solche ist nicht erkennbar und nicht funktional durch, zum Beispiel Sitzmöglichkeiten, ausgebildet.

2. Ziele:

Mit der Neugestaltung des Dorfplatzes soll die Attraktivität und Identität in der Ortsmitte bzw. Sicherung und Revitalisierung der Ortsmitte als räumliche, kulturelle, soziale und funktionale Mitte gesteigert werden. Der Platz soll einen öffentlichen Raum als Treffpunkt schaffen. Der historische Kern des Ortsteils soll insgesamt aufgewertet werden.

3. Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvorstellungen:

Die vorhandene öffentliche Fläche nördlich der Bushaltestelle wird zur Gestaltung mit Sitzmöglichkeiten und eines Jugendtreffpunktes genutzt.

Durch die geplante Pflasterung des Bereiches mit Betonsteinpflaster wird die Gesamtsituation hervorgehoben und aufgewertet.

Eine quadratische Überdachung aus einer Holzkonstruktion mit Holzlattung soll dreiseitig, geschützt vor Einblicken und vor Witterung, den Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden. Gespiegelt dazu, als Pendant, ist ebenso ein quadratischer Platz geplant, der Sitzen im Freien ermöglicht. Dieser offene Sitzbereich wird durch eine wassergebundene Decke vom übrigen Platz abgesetzt. Begrenzt wird die Gesamtsituation jeweils durch zwei Bäume.

Auf der südlichen Seite der Marienstraße soll ein Fundament für einen neuen Maibaumständer gefertigt werden. Die vorhandene Bushaltestelle wird durch eine Warthalle aus einer Holzkonstruktion ersetzt. Diese lehnt sich konstruktiv und in der Gestaltung an den Jugendtreff auf der gegenüberliegenden Straßenseite an.

Der Belag dieser Fläche ist ebenso mit Betonsteinpflaster geplant.

Die Zugänglichkeit der Bushaltestelle soll behindertengerecht gestaltet werden. Zwei Bäume schließen jeweils die gepflasterte Fläche ab und markieren den Raum.

4. Kostenberechnung nach DIN 276

Die Kosten für die Neugestaltung werden nach DIN 276 veranschlagt.

Aufgeteilt in:

KG 200 Herrichten und Erschließen	800,00 Euro
KG 500 Außenanlagen Platz	127.784,75 Euro
<u>Nebenkosten</u>	<u>23.145,26 Euro</u>
Gesamtkosten	151.730,01 Euro

Die Architektin und Stadtplanerin Frau Käsperein-Lambeck wird zur Sitzung anwesend sein und Ihre Planung vorstellen.

Diskussionsverlauf:

Ortssprecher Wolfsteiner ergänzte zu den Ausführungen von Frau Käsperein-Lambeck, dass die vorgestellte Planung den Vorstellungen und Wünschen der Kaisinger entspreche.

Stadtrat Dintner bat darum mögliche Einsparpotentiale noch zu nutzen. Z.B. könne das Pflaster in der Einfahrt Mödl entfallen.

Stadtrat Markus Schneider konnte sich vorstellen, dass die Sitzmöbel auch selbst von den Kaisinger gemacht werden.

Bürgermeister Preischl sicherte zu, dass vor der Ausschreibung die Planung hinsichtlich Einsparmöglichkeiten optimiert werde.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat beschließt den vorgestellten Dorferneuerungsplan und billigt die vorgestellte Planung und Kosten in Höhe von max. 151.730,01 Euro, zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Kaising und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Schritten (Förderung, Ausschreibung und Angebotseinholung).

TOP 4. Bauvoranfrage auf Errichtung von zwei Einfamilienhäuser mit Doppelgaragen in Untermässing

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat eine Bauvoranfrage auf Errichtung von zwei Einfamilienhäuser mit Doppelgarage auf dem Grundstück, Flur- Nr. 378/0, Gem. Untermässing, eingereicht.

Ziel der Bauvoranfrage ist es, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu klären.

Geplant sind zwei Einfamilienhäuser mit Doppelgarage östlich angrenzend an das Grundstück Schleierberg 4 in Untermässing.

Die geplante Fläche ist dem Außenbereich zuzuordnen, da der geplante Bereich nicht mehr im Bestandteil eines Bebauungszusammenhangs liegt. Eine Bebauung im Außenbereich ist nur zulässig, wenn eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegt oder wenn nach § 35 Abs. 2 BauGB die Erschließung gesichert und keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (nach § 35 Abs. 3 BauGB) vorliegt.

Die geplante Bebauung lässt eine Splittersiedlung nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB befürchten. Auch liegt dieser Grundstücksbereich, laut Flächennutzungsplan, in der Schutzzone des Naturpark Altmühltal.

Somit liegen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB vor.

Eine Bebauung am südwestlichen Grundstücksbereich wäre denkbar, da dieser Teilbereich nicht in der Schutzzone des Naturpark Altmühltal liegt.

Es wird eine Bauberatung durch den Kreisbaumeister empfohlen.

Die Erschließung ist nicht gesichert. Mit dem Antragsteller muss noch eine Erschließungsvereinbarung geschlossen werden.

Diskussionsverlauf:

Zweiter Bürgermeister Brigl begrüßte, wenn im Dorf gebaut wird. An dieser Stelle könne jedoch nicht über die Festsetzungen hinausgegangen werden.

Stadtrat Schmidt sah in diesem Fall kein Entstehen einer Splittersiedlung, zumal nach seiner Ansicht der Aussiedlerhof in die Betrachtung mit einbezogen werden müsse.

Stadtrat Dintner sprach sich dafür aus, die Bauvoranfrage nicht abzulehnen. Das gemeindliche Einvernehmen soll in diesem Fall erteilt werden. Vielleicht wäre an dieser Stelle ein Kompromiss möglich, da nördlich des Schleiberberg eine Bebauung denkbar sei.

Bürgermeister Preischl entgegnete, dass das Vorhaben intensiv mit dem Landratsamt abgestimmt wurde. Daraus habe sich die Beschlussvorlage ergeben.

Stadträtin Nuber ergänzte, dass die Beschlussvorlage die Beratung durch den Kreisbaumeister beinhalte. Damit sei bereits der weitere Weg vorgezeichnet.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 13:7

Der Stadtrat erteilt der Bauvoranfrage auf Errichtung von zwei Einfamilienhäusern in Untermassing das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Es liegen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB vor.

Eine Bauberatung durch den Kreisbaumeister wird empfohlen.

TOP 5.	Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Österberg
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat einen Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück, Stephanusstraße 3, Flur-Nr. 11, Gem. Österberg, eingereicht.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut. Das Gebäude am südwestlichen Grundstücksbereich soll abgerissen werden, um den Neubau realisieren zu können.

Das zweigeschossige Gebäude (EG+OG) ist mit einer Grundabmessung von 12,50 m x 9,50 m geplant. An der Südseite des Wohngebäudes soll ein Erker mit einer Grundabmessung von rund 5,50 m x 1,50 m errichtet werden.

Bei einer Firsthöhe von rund 7,80 m und einer Dachneigung von 22 Grad ergibt sich eine Wandhöhe von rund 5,60 m. Das Wohnhaus soll mit einem Satteldach und roten Dachziegeln abschließen.

An das Wohngebäude schließt die unterkellerte Garage mit integrierten Windfang mit einer Grundabmessung von rund 9,50 m x 9,90 m an und hat eine Wandhöhe von 2,50 m. Abschließen soll das Gebäude mit einem Flachdach.

Das Grundstück ist laut Flächennutzungsplan als dörfliches Mischgebiet gekennzeichnet. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Die Fläche befindet sich innerhalb einer bebauten Ortschaft. Eine Bebauung ist deshalb nach § 34 BauGB möglich.

Die Erschließung für das bestehende Gebäude auf dem Grundstück ist grundsätzlich sichergestellt, jedoch muss für eine Bebauung des Grundstückes die öffentlichen Erschließungsanlagen erweitert werden.

Die Anschlüsse an den Mischwasserkanal, an die Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Erstellung der Grundstückszufahrt sind auf Kosten der Antragsteller herzustellen. Eine Vereinbarung ist mit dem Antragsteller zu schließen.

Diskussionsverlauf:

Stadträtin Deinhard bekräftigte, dass sie den Bauvorhaben positiv gegenüber stehe.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat erteilt dem Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Österberg das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Antragsteller eine Erschließungsvereinbarung zu treffen.

TOP 6.

Bauantrag auf Anbau einer Terrassenüberdachung an das Wohnhaus in Obermässing

Sachverhalt:

Die Antragsteller haben einen Bauantrag auf Errichtung einer Terrassenüberdachung an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Unterm Weinberg 15, Flur-Nr. 697/44, Gem. Obermässing, eingereicht.

Die Terrassenüberdachung erstreckt sich über das südwestliche Gebäudeeck und überdacht eine Fläche von 44 m². Der untergeordnete Anbau hat eine Höhe von rund 2,40 m und eine Tiefe von max. 3,60 m. Abschließen soll die Überdachung mit einem Flachdach, Dachneigung 5 Grad.

Im Baugebiet hat der Bebauungsplan Nr. 2 „Bei den Angergärten“ im Ortsteil Obermässing in der Fassung der 2. Änderung Gültigkeit.

Folgende Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes ist nach § 31 Absatz 2 BauGB notwendig, wenn die Bauwerber ihr Vorhaben, wie geplant, errichten möchten:

- Laut Bebauungsplan Satzung Nr. 7.2.1 sind Anbauten nur zulässig, wenn diese 1/3 der Außenwand nicht überschreiten. Die Länge der Überdachung beträgt an der Südseite 4,90 m (zulässig laut B-Plan 3,85 m) und an der Westseite 3,50 m (zulässig laut B-Plan 2,70 m).

Für den oben genannten Punkt wurde bereits schon in gleichgearteten Fällen eine Befreiung erteilt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat erteilt dem Bauantrag auf Errichtung einer Terrassenüberdachung in Obermässing das gemeindliche Einvernehmen.

Die notwendige Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes wird erteilt.

TOP 7. Information über die Behandlung eingegangener Bauanträge

Sachverhalt:

Der Stadtrat wird über folgende Bauanträge, wozu durch die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde, in Kenntnis gesetzt:

- Bauantrag auf Erdauffüllung einer landwirtschaftlichen Fläche in Großhöbing
- Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 4-fach Garage in Euerwang

TOP 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Greding (Bade-Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Eintrittsgelder für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Greding wurden zuletzt am 23. September 2015 geändert.

Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Anpassung der Eintrittsgelder erforderlich.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Einführung eines Pauschalbetrages für Kinder von 2 bis 5 Jahren von 1,-- Euro.
- Erhöhung der Eintrittsgebühren für die Hallenbadnutzung zwischen 0,20 Euro und 0,50 Euro je nach Tarif.
- Erhöhung der Eintrittsgebühren für die Sauna zwischen 1,-- Euro und 1,50 Euro.
- Wegfall des Sommertarifes für die Sauna

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Schmidt erschien die Erhöhung bei den Jugendlichen prozentual für zu hoch.

Zweiter Bürgermeister Brigl führte aus, dass er den neuen Gebühren nicht zustimmen könne, da die Kinder zwischen zwei und fünf Jahren jetzt auch zahlen müssten, auch wenn der Betrag verschwindend gering sei.

Stadtrat Sorgatz teilte mit, dass der AK Hallenbad wissen wollte, wie hoch der Anteil der Besucher in dieser Altersgruppe sei. Deshalb sei dieser Tarif sinnvoll.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 13:7

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Greding (Bade-Gebührensatzung) vom 22.10.2020.

TOP 9.	Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Greding (Kostensatzung)
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei seiner letzten Prüfung beanstandet, dass eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Greding (Kostensatzung) zu erlassen ist.

Der Entwurf der Satzung mit Kostenverzeichnis ist in der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Greding (Kostensatzung) vom 17.09.2020

TOP 10.	Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seiner letzten Prüfung beanstandet, dass eine Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder zu erlassen ist.

Ein Großteil der darin festzulegenden Entschädigungen ist bereits in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beinhaltet. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Entschädigung der Ortssprecher, der Wanderführer und Wanderwege-Warte, der Austräger für „Greding aktuell“ und der Stadt- und Museumsführer in diese Satzung mit aufzunehmen.

Aus diesem Grund wird ein neuer § 5 eingefügt:

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ortssprecher und die Stadtratsmitglieder, die die Ortssprechertätigkeiten wahrnehmen eine jährliche Ortssprecherentschädigung von 2,56 Euro je Einwohner.
2. Die Wanderwege-Warte und Wanderführerinnen erhalten eine jährliche Entschädigung von 400,-- Euro.
3. Die Austräger für „Greding aktuell“ erhalten 0,06 Euro pro Stück.

4. Museums- und Stadtführer erhalten folgende Entschädigung:

- Reguläre Stadtführungen „Greding - Stadt der 21 Türme“ (ohne Kostüm)
Gruppen bis 30 Personen: 30,00 €
Gruppen bis 40 Personen: 40,00 €
Gruppen bis 50 Personen: 50,00 €
- Kirchenführungen in der Basilika St. Martin
Gruppen bis 30 Personen: 30,00 €
Gruppen bis 40 Personen: 40,00 €
Gruppen bis 50 Personen: 50,00 €
- Historische Stadtführungen im Barockkostüm „Unterm Krummstab ist gut leben“
pro Person 5,00 € (bis 17 Personen)
ab einer Gruppengröße von 18 Personen (bis max. 25 Personen): 89,00 € pauschal
offene Führungen (einmal im Monat, ohne Buchung): 5,00 € pro Person
- Museumsführungen
Gruppen bis 25 Personen/Schulklassen: 35,00 €
offene Museumsführungen (einmal im Monat, ohne Buchung): 4,00 € pro Person
- Diavortrag „Greding – Stadt der 21 Türme“
50,00 € pauschal (für Gruppen bis 50 Personen)

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Schmidt konnte sich vorstellen, dass auch die Spielplatzpflege ehrenamtlich entschädigt werden könne.

Geschäftsleiter Pfeiffer erwiderte, dass der Prüfungsverband und die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte dies nicht zulassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat stimmt den vorgestellten Änderungen zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu.

TOP 11. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Greding

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2020 festgelegt, dass die Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe nach den Stärkeverhältnissen im Stadtrat benannt werden sollen.

Dies soll auch so in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Greding festgeschrieben werden.

Die Geschäftsordnung erhält deshalb in § 6 folgende Ergänzung:

(5) Für die Benennung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe gilt Abs. 1 entsprechend. Für jeden zu benennenden Verbandsrat wird von der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich benannt. Der erste Bürgermeister ist in Anwendung der

Verbandssatzung ein (geborener) Verbandsrat. Seine Vertretung übernimmt unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit der zweite Bürgermeister.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat stimmt der vorgestellten Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Greding zu.

§ 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(5) Für die Benennung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe gilt Abs. 1 entsprechend. Für jeden zu benennenden Verbandsrat wird von der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich benannt. Der erste Bürgermeister ist in Anwendung der Verbandssatzung ein (geborener) Verbandsrat. Seine Vertretung übernimmt unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit der zweite Bürgermeister.

TOP 12.

Beschluss über die Ablösung der Erschließungskosten für das Baugebiet "Galgenfeld" in Attenhofen

Sachverhalt:

Gemäß § 127 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadt Greding zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe des BauGB zu erheben. In § 127 ff. BauGB wird der Begriff der Erschließungsanlagen definiert, der Umfang und der beitragsfähige Erschließungsaufwand geregelt sowie die Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands sowie die Maßstäbe für die Verteilung des Erschließungsaufwands festgelegt. Durch gemeindliche Satzung wird u.a. die Art und der Umfang der Erschließungsanlagen, die Art der Ermittlung und Verteilung des Aufwands sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage geregelt (§ 132 BauGB).

Die Beitragspflicht entsteht gem. § 133 Abs. 2 BauGB mit der Herstellung der endgültigen Erschließungsanlage. § 133 Abs. 5 BauGB eröffnet jedoch auch die Möglichkeit, Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht (vor endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen) zu treffen. Dies ist auch so in § 11 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Greding geregelt.

Die anliegenden Ablösebestimmungen sollen eine gleichmäßige Handhabung aller Ablösefälle im Baugebiet „Galgenfeld“ sicherstellen. Auf Grundlage dieser Ablösebestimmungen können dann Ablösevereinbarungen bzw. -verträge mit den Grundstückserwerbern getroffen werden. Der jeweilige Ablösebetrag ist auf jeden Fall offen zu legen, er kann allerdings auch im Grundstückskaufvertrag ausgewiesen werden.

Bei einem Grundstücks- und Ablösevertrag mit der Kommune mischen sich privatrechtliche und öffentlich rechtliche Bestandteile. Die über den Grundstücksvertrag und den Kaufpreis getroffenen Abreden sind privatrechtlicher Natur. Die Ablösevereinbarung ist ein dem öffentlichen Recht zuzuordnender Vertragsbestandteil. Der Ablösebetrag muss jedoch ausdrücklich in Übereinstimmung mit den Ablösebestimmungen berechnet und ausgewiesen werden. Die Zahlung des Ablösebetrages ist eine vorweg genommene Tilgung des gesamten Beitrages. Eine Beitragspflicht kann dadurch nicht mehr entstehen. Eine Nachveranlagung des Grundstücks für die von der Ablösung jeweils betroffene Erschließungsanlage ist nicht mehr zulässig.

Die Erfahrungen im Gesamtkomplex von Grunderwerb und Beitragsrechnung in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die potentiellen Grundstücksinteressenten insbesondere in Neuerschließungsgebieten regelmäßig an einer zügigen Abwicklung der Verfahren

interessiert sind. Sie wollen wirtschaftlich und rechtlich ein erschlossenes Grundstück zu dem mit der Stadt vereinbarten Konditionen erwerben. Gerade wenn der Grundstückskäufer nach erfolgter Investition ggf. noch finanzielle Belastungen zu tragen hat und er dann bei der herkömmlichen Erhebung von Beiträgen erst nach endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen auch noch einen Beitragsbescheid erhält, ist die Neigung zum Widerspruch ungleich größer.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen empfiehlt es sich, die Frage der Beiträge für die Erschließungskosten für das Neubaugebiet „Galgenfeld“ möglichst frühzeitig endgültig zu lösen. Dazu bietet sich die Ablösevereinbarung an. Der Vorteil für den Grundstückserwerber besteht darin, später keine „Nachveranlagung“ zu erhalten. Vorteilhaft für die Stadt ist, nicht zunächst Vorauszahlungen berechnen bzw. festsetzen und diese später mit der tatsächlichen Beitragsschuld verrechnen zu müssen. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach geschätzten Kosten insbesondere unter Berücksichtigung von Kostenberechnungen und Ausschreibungsergebnissen ermittelt.

Folgende Positionen werden dabei herangezogen:

Straßenerschließung	1.092.768,38 Euro
Grunderwerb für öffentliche Anlagen	248.493,78 Euro
Grünordnung	182.774,72 Euro
Vermessung	50.000,00 Euro
Gesamtkosten der Erschließung	1.574.036,88 Euro

Verkaufbare Fläche 22.356 m²

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat beschließt aufgrund § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Greding vom 19.12.1989 folgende Bestimmungen für die Ablösung von Erschließungsbeiträgen für das Baugebiet „Galgenfeld“ in Attenhofen:

§ 1

Der Ablösebetrag errechnet sich nach den voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten und kann gerundet werden.

§ 2

Die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten sind nach den Verteilungsregelungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Greding auf die durch die Erschließungsanlage „Galgenfeld“ erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

§ 3

Der Ablösebetrag wird auf 70,41 Euro pro m² festgesetzt.

§ 4

Diese Ablösebestimmungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

TOP 13.	Zuschuss an den TC Grün-Weiß Greding für die Renovierung der Platzanlage
----------------	---------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der TC Grün-Weiß Greding beantragt bei der Stadt Greding die Bewilligung eines Zuschusses für die Renovierung der Platzanlage. Die Kosten werden nach Angabe des Vereins voraussichtlich ca. 86.000,- Euro betragen und verteilen sich auf folgende geplante Maßnahmen:

Erstellung eines ganzjährig bespielbaren Platzes:	45.000 Euro
Teilsanierung und Neulinierung von 3 Plätzen:	10.000 Euro
Neuerstellung einer Beregnungsanlage für 2 Plätze:	15.000 Euro
Erweiterung/Reparatur der Beregnungsanlage für 2 Plätze:	10.000 Euro
Erneuerung der Netzpfeiler auf einem Platz:	1.000 Euro
Erneuerung maroder Holzpalisaden im Außenbereich:	5.000 Euro

Diese Maßnahmen sind nach den Richtlinien der Stadt Greding mit einem Fördersatz in Höhe von 5 % der Bruttokosten förderfähig. Bei Gesamtkosten von 86.000,-- Euro ergibt sich ein Zuschussbetrag in Höhe von 4.300,-- Euro.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat bewilligt dem TC Grün-Weiß Greding einen Zuschuss in Höhe von 5 % der Bruttokosten für die Renovierung der Platzanlage. Erbrachte Eigenleistungen werden mit 10,-- Euro je Arbeitsstunde berücksichtigt. Der Zuschussbetrag wird auf 4.500,00 Euro begrenzt.

TOP 14. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben für die PV-Anlage Feuerwehrhaus Kaising

Sachverhalt:

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrhaus in Kaising sind im Haushaltsplan für 2020 keine Haushaltsmittel enthalten. Somit handelt es sich um außerplanmäßige Ausgaben, welche vom Stadtrat zu beschließen sind. Die außerplanmäßigen Ausgaben betragen 21.733,85 Euro und sind zulässig. Sie sind unabweisbar und die Deckung ist gewährleistet.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 21.733,85 Euro für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrhaus in Kaising.

TOP 15. Antrag der CSU Fraktion "Finanzielle Unterstützung für Tagesmütter/ -väter"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.09.2020 beantragt die CSU-Fraktion eine finanzielle Unterstützung für Tagesmütter/ -väter.

Nach Angaben der CSU-Fraktion erscheint es nach Rücksprache mit dem Jugendamt Roth am sinnvollsten Tagesmütter/ -väter mit finanziellen Mitteln für die Ausstattung (Möbel, Spielzeug etc.) zu unterstützen. Vorstellbar wäre z.B. ein einmaliger Zuschuss für die Erstausrüstung in Höhe von 500,-- Euro. Für Ersatzbeschaffungen könnten darüber hinaus jährlich 100,-- Euro gewährt werden.

Der Antrag mit Begründung ist in der Anlage beigelegt.

Eine Anfrage beim Jugendamt bezüglich der Anzahl der Tagesmütter /-väter ist noch offen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Über die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für Tagesmütter/ -väter wird der Stadtrat auf seiner Klausurtagung beraten. Anschließend wird bei Bedarf über den Antrag der CSU-Fraktion erneut abgestimmt.

TOP 16. Antrag der CSU-Fraktion "Ausarbeitung eines Konzepts zur Erlangung einheitlicher Kindergartenbeiträge im Gemeindegebiet"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.09.2020 hat die CSU-Stadtratsfraktion die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Erlangung einheitlicher Kindergartenbeiträge im Gemeindegebiet beantragt.

Begründet wird der Antrag damit, dass derzeit die Kindergärten im Gemeindegebiet unterschiedlich behandelt werden. Größtenteils übernehme die Stadt Greding bspw. die Bauträgerschaft für Einrichtungen. Ausnahme sei der Kath. Kindergarten St. Martin. Dieser liege in der Bauträgerschaft der Kath. Kita IN gGmbH. Der Gebäudeunterhalt müsse deshalb vom Träger über die Elternbeiträge bestritten werden. Andererseits gelte nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes von 2013 ein Gleichbehandlungsgebot für Trägerzuschüsse von Kommunen, die über die gesetzliche Förderung nach dem BayKiBiG hinausgingen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 20:0

Über die Möglichkeiten zur Erlangung einheitlicher Kindergartenbeiträge im Gemeindegebiet wird auf der Klausurtagung beraten. Anschließend wird bei Bedarf über den Antrag der CSU-Fraktion erneut abgestimmt.

TOP 17. Mitteilungen und Anfragen

Sachverhalt:

Zuwendungen

Für die Sanierung des öffentlichen WCs neben dem Rathaus hat die Regierung von Mittelfranken – Städtebauförderung – eine Förderung von 92.000 Euro bei 153.300 Euro förderfähigen Kosten bewilligt.

Für die Pelletheizung im Kindergarten Obermässing wurde eine Zuwendung von 21.000 Euro bei 60.000 Euro Kosten bewilligt.

Volkstrauertag

Bürgermeister Preischl gab das Programm für den diesjährigen Volkstrauertag bekannt. Aufgrund der Corona-Pandemie werden die Fraktionen gebeten, nur einen Vertreter zu entsenden.

Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Stadtrat Dintner erinnerte daran, dass den Stadtrat noch vor der Klausur die Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen zugehen.

Klausurtagung

Stadtrat Schmidt forderte einen Alternativplan für die Klausur, wenn diese nicht in Grainau stattfinden könne.

Waldkindergarten

Auf Anfrage von Stadtrat Schmidt zum Sachstand „Waldkindergarten“ teilte Bürgermeister Preischl mit, dass am kommenden Freitag Anmeldeschluss sei. Danach werde entschieden, wann der Waldkindergarten starten könne. Die Vorbereitungen sind bis zum 1. November erledigt.

Greding, 24.11.2020

Vorsitzender:

Schriftführer:

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister

Michael Pfeiffer